Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9357**
14. Wahlperiode 11. 06. 2002

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Zuschusses zu ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen

A. Problem

Die Höhe des Zuschusses zu den nicht medizinischen Kosten ambulanter Vorsorgeleistungen, den Krankenkassen in ihren Satzungen vorsehen können, ist derzeit auf bis zu 8 Euro täglich begrenzt. Dies kann dazu führen, dass ambulante Vorsorgeleistungen nicht in dem medizinisch erwünschten Umfang in Anspruch genommen werden.

B. Lösung

Die Höchstgrenze für den Zuschuss wird auf 13 Euro angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die gesetzliche Krankenversicherung wird mit geringfügigen nicht quantifizierbaren Mehrausgaben belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Zuschusses zu ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Zahl „8“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Handlungsbedarf und Zielsetzung

Nach dem geltenden Krankenversicherungsrecht können die Krankenkassen aus medizinischen Gründen erforderliche ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten erbringen. Dabei übernehmen sie die Kosten für ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln. Zu den übrigen Kosten der Kur (also insbesondere Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten) kann die Krankenkasse in ihrer Satzung einen Zuschuss vorsehen, der auf 8 Euro täglich begrenzt ist. Die Höchstgrenze für diesen Zuschuss erscheint angesichts der Preisentwicklung nicht mehr angemessen.

II. Inhalt und Maßnahmen des Gesetzes

Die Höchstgrenze für den Zuschuss soll deshalb auf 13 Euro täglich angehoben werden. Dies versetzt die Krankenkassen in die Lage, ihre Versicherten zu einer konsequenteren Inanspruchnahme medizinischer Vorsorgeleistungen zu bewegen.

III. Notwendigkeit bundesgesetzlicher Regelungen

Für die dargestellte gesetzgeberische Maßnahme ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, da die Gesetzgebungskompetenz insoweit nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG dem Bund zugeordnet ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Änderung wird der Höchstbetrag des täglichen Zuschusses, den die Krankenkassen zu ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten gewähren können, von 8 Euro auf 13 Euro erhöht. Hierdurch wird der gestiegenen Bedeutung medizinischer Vorsorgeleistungen in der gesundheitlichen Versorgung der Versicherten Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass eine verstärkte Inanspruchnahme ambulanter Vorsorgeleistungen zu einem Rückgang der Ausgaben der Krankenkassen für Krankenbehandlung beitragen wird, so dass die Regelung nicht zu spürbaren Mehrbelastungen für die Krankenkassen führt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen für die gesetzliche Krankenversicherung

   Durch die Erhöhung der Zuschüsse zu ambulanten Vorsorgekuren ergeben sich auf der Basis der im Jahr 2000 gewährten Zuschüsse geschätzte Mehrausgaben von ca. 20 Mio. Euro. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine verstärkte Inanspruchnahme ambulanter Vorsorgeleistungen zu einem Rückgang der Ausgaben der Krankenkassen für Krankenbehandlung beitragen wird, so dass die Regelung nicht zu spürbaren Belastungen der Kassen führt.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden

   Finanzielle Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht zu erwarten.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333